10

2017-06-16/1265
Bearbeiter/in: Herr Kleinschmidt
E-Mail: akleinschmidt@schwerin.de

I

über 01

Antrag DS-Nr. 01105/2017
Untersuchungsausschuss zum Verkauf der 1040 Wohneinheiten an Intown Wohnen Schwerin GmbH/Projekt Wohnen Schwerin GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass in einer Medieninformation der WGS vom 05.12.2017 der Käufer Intown Wohnen Schwerin GmbH als starker Partner dargestellt wurde. In Hinblick auf die Beschwerden der Mieter über die sich verschlechterte Wohnqualität, gilt es zu hinterfragen, in wieweit die Überprüfung des Käufers Intown Wohnen Schwerin GmbH, seitens der WGS, ausreichend war.

Vor diesen Hintergrund beschließt die Stadtvertretung:

Die Einberufung eines Untersuchungsausschusses zum Verkauf der 1040 Wohneinheiten von der WGS an Intown Wohnen Schwerin GmbH, um die Verkaufsentscheidung an Intown Wohnen Schwerin GmbH zu überprüfen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Einen Untersuchungsausschuss, so wie dies z. B. in Artikel 44 Grundgesetz niedergeschrieben ist, kennt das Kommunalverfassungsrecht M-V nicht. Allerdings dürfte es im Ausfluss der Kontrollfunktion der Stadtvertretung gemäß § 34 KV M-V keine rechtlichen Bedenken begegnen, wenn in einem Fall wie dem vorliegenden ein zeitweiliger Ausschuss gebildet wird.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Es entstehen zusätzliche Kosten für sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Bei der Bildung eines zeitweiligen Ausschusses handelt es sich um eine politische Entscheidung, die der Stadtvertretung obliegt.

Dr. Rico Badenschier